





die tatsächliche und sicherste... sich so fern sie die Rechte der Na...

erwaltungs-Kosten im Sachse...

... dem veränderten Verhältnisse...

... an die Fortentwicklung ver...

... nicht an der Annahme diese...

... rechtlich sich einstimmig für...

... vertritt, ob der Vollzug des...

... daß ein Einzelner den Entwurf...

... für eine Expeditions-Angelegen...

... einen Dank für die Deputation...

... unthunlich und aus dem Schöp...

... denen die in dieser Sitzung her...

... Zeichen ihres Dankes und bring...

... für die Anerkennung, die dem...

... bemerkt aber, daß die Erfolge...

... sondern wesentlich der Richtun...

lung vereinigt hat, nach meinen Kräften beizutragen. Siebenbürgen allein...

In der siebenbürgischen Hofkanzlei ist seit dem Eintritte des Baron...

**Oesterreich.**

Vogels, 16. Jänner. Am 8. d. M., zwischen 6 und 7 Uhr brach im...

(A. h. Spende). Sr. Majestät der Kaiser hat zum Zwecke der...

Wien, 14. Jänner. Heute veröffentlicht das Reichsgesetzblatt und...

Der Herr H. M. Ritter von Benedek wurde gleich nach seiner...

Wie man vernimmt, soll an kompetenter Stelle der endgiltige...

**Deutschland**

Berlin, 14. Jänner. Der Landtag wurde heute durch den Mini...

Das Ziel wurde erreicht, wenn in der Auffassung und Stellung der...

Die Finanzlage darf als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

In Ermahnung eines gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats...

Der Staatshaushaltsetat für 1863 wird erneuert vorgelegt. Die An...

Die Regierung wird einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Er...

Der Gewerbsleiß und der Handel müssen zwar noch die Vorteile...

Die Thronrede erwähnt nun Volologen betreffs der bevorstehenden...

Unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten sind im Allgemei...

Den Bemühungen der Regierung ist es gelungen, ihre Politik in...

Die von den deutschen Bundesregierungen an die Bundesversammlung...

die Stellung Preußens zum Bundestage erlangt. Die Regierung ist auch...

Die Regierung wird von dem ersten Streben geleitet, ein einmüthi...

Die „Kreuzzeitung“ schreibt jetzt alle Tage Sieg! Sieg! und ihr...

**Frankreich.**

Daß die französische Thronrede, sich den Zweck gestellt zu haben...

„Die merikanische Frage“, — heißt es im Selbstbuche — „ist in eine...

Es ist hier noch eine Auslassung der Thronrede und des ministeriellen...

So viel Nachsicht muß Napoleon keine geringe Selbsterwindung...

**Großbritannien.**

Der „Globe“ nennt die „Wiedergeburt Oesterreichs“ eines der merk...

„The Press“ erzählt ihren Lesern, daß Oesterreich seit langen Jahren...

„The Weekly Times“ hebt die Einmüthigkeit hervor, in der die vornehm...

— (Fürst Gouja.) Die G. C. brachte letzthin eine Mittheilung...

walt abzielenden Schritt bei den garantirenden Mächten gethan habe und...

(Eine Flotte von Panzerschiffen gegen Charleston.) Der New Yorker...

**Amerika.**

Frankfurt, 13. Jänner. Das Journal „Europe“ veröffentlicht aus dem...

**Paris, 13. Jänner.**

Der Kaiser habe in seinem Briefe die Gefahren geschildert, indem er...

Der Kaiser glaubte an Männer appelliren zu sollen, welche den vor...

Kopenhagen, 13. Jänner. Der vom Ausschusse des Landtages...

Konstantinopel, 12. Jänner. Mustafa Pascha wurde zum Finanzminister...

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien...

Table with columns for 'Effecten', 'Wechsel', and 'Gold'. Rows include '5% Metalliques', '5% National-Anlehen', 'Bankactien', 'Siber', 'London', and 'R. l. Münz-Dufaten'.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Kundmachung.

Kundmachung. 3-3

Bestimmungen über die Abhaltung eines Telegrafenschul-Curses.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft wird nach den folgenden Bestimmungen ein Telegrafenschul-Cursus eröffnet.

§. 1.

Zweck des Telegrafenschul-Curses.

Der Zweck dieses Lehr-Curses ist die Heranbildung von zur Komplettierung des Beamtenstandes der Staats-Telegraphen-Anstalt geeigneten Kandidaten.

§. 2.

Ausdehnung des Unterrichtes.

Der Unterricht wird durch die von der Direktion der Staats-Telegraphen zu bestimmenden Beamten erteilt, und umfasst sowohl den administrativen als technischen Theil des Telegraphen-Dienstes, letzteren in theoretischer und praktischer Beziehung.

§. 3.

Ort der Abhaltung.

Die Abhaltung dieses Lehr-Curses wird in Wien, Innsbruck, Triest, Zara, Ragusa, Prag, Lemberg, Pest, Temesvar, Agram und Verona stattfinden.

§. 4.

Beginn und Dauer des Curses.

Dieser Kurs beginnt am 2. März 1863 und wird die Dauer desselben auf circa zwölf Wochen festgesetzt.

§. 5.

Bewerbung um die Aufnahme in den Telegrafenschul-Cursus.

Die Bewerber um Aufnahme in diesen Lehr-Cursus haben ihre Gesuche bei der k. k. Direktion der Staats-Telegraphen längstens bis inklusive 10. Februar 1863 einzubringen, darin die im folgenden §. angeordnete Qualifikation nachzuweisen und anzugeben, in welchem der im §. 3 genannten Orte sie den Unterricht zu nehmen wünschen.

Gesuche, welche nach Ablauf des oben bestimmten Termines, sowie jene von Bewerbern aus dem Zivil- oder Militär-Staatsdienste, welche außer dem Dienstwege, das ist nicht im Wege der dem Vorgesetzten Behörde eingebracht wurden, könnten keine Berücksichtigung finden.

§. 6.

Qualifikation der Bewerber.

Die Bewerber um Aufnahme in den Telegrafenschul-Cursus haben sich über das zurückgelegte 18. und nicht überschrittene 30. Lebensjahr, über den bisherigen tadellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder Privat-Dienste, ihre Studien und sonstige Vorbildung insbesondere Vorkenntnisse in der Physik, Chemie, und Mechanik mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen, und den Besitz einer guten Handschrift darzutun.

Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntniss der deutschen Sprache und eine derartige Vorbildung in der italienischen und französischen Sprache gefordert, dass sie befähigt sind, Schriftstücke in diesen Sprachen geläufig zu lesen und zu übersetzen, und daher die vollkommene Aneignung dieser Sprachen mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntniss auch der englischen Sprache wird besonders berücksichtigt werden.

§. 7.

Vorprüfung.

Jeder Bewerber hat sich einer Vorprüfung über den Grad seiner Vorbildung zu unterziehen, von deren Resultate die definitive Aufnahme in den Kurs abhängig gemacht wird.

§. 8.

Prüfung und Prüfungs-Gesam.

Nach Beendigung des Curses wird der betreffende Telegrafenschul-Spector mit jedem Telegrafenschüler die Prüfung abhalten, hiernach die Zeugnisse ausstellen und darin den Grad der Befähigung durch die Note „vorzüglich befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“ bezeichnen.

§. 9.

Anstellung der Telegrafenschüler.

Die mit der Note „vorzüglich befähigt“ oder „befähigt“ klassifizierten Telegrafenschüler werden in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage der Beschaffenheit der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges nach dem Dienstbedarfe als k. k. Telegrafisten angestellt.

§. 10.

Gebühr Entrichtung.

Jeder zum Telegrafenschul-Cursus definitiv zugelassene Bewerber (ordentlich oder außerordentlicher Hörer) hat vor der Einschreibung die Gebühr von Acht Gulden (8 fl.) ö. W. bei dem betreffenden k. k. Telegrafenschul-Spectorate zu entrichten, wogegen derselbe jedoch mit den erforderlichen Lehr-Behelfen unentgeltlich betheilt wird.

Die Rückerstattung dieser Gebühr findet in keinem Falle statt.

Wien, am 27. Dezember 1862.

K. k. Telegrafenschul-Direktion.

### Requisitionen.

3. 40 M.-M. Pol. 1863.

Kundmachung.

Am 23. Jänner 1863, Vormittags um 9 Uhr, wird zufolge hohen Suberal-Verdictes vom 30. Dezember 1862, Z. 31146, in der Amtskanzlei des unterfertigten Magistrates eine Minuendo-Requisition zur Sicherstellung der Verpflegung der hiergerichtlichen Gefangenen, deren tägliche Durchschnittszahl zwischen 35 bis 45 Köpfe beträgt, für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1863 abgehalten werden. Hiervon werden Requisitionsbewerber mit dem Beifuge in Kenntniss gesetzt, dass sie sich mit einem Neugeld von 150 fl. ö. W. zu versehen haben.

Die Requisitionsbedingungen können auch bis dahin in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Magistrats-Kanzlei eingesehen werden.

Mediaß, am 9. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 4975 Civ. 1862.

Edict.

Vom Magistrat der k. freien Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird hiemit kundgemacht, es werde über Ansuchen des Herrn Landesadvocaten Carl Morscher de praes. 8. Dezember 1862, Z. 5147, in dessen Rechtsache wider Michael Henning plo. Hereinbringung von 270 fl. ö. W. bei dem Umfange, da Johann Wurga als Erbscheiner des, am 19. Juli 1862, exekutiv verkauften Hauses No. 7, in der Pestauerthor Neubauern-Vorstadt, die im Punkte 3, der Lizita-

tionsbedingungen vom 18. März 1862, festgesetzten zwei Termine zur Erlegung des Kaufschillings nicht eingehalten hat, die hierauf angeordnete Relicitation vom 22. November 1862 erfolglos geblieben ist, auf Gefahr und Kosten des Erstehers Johann Wurga eine neuerliche Relicitation des bezeichneten Hauses und zwar auf den 14. Februar 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesem Hause selbst, angeordnet, wovon Kaufslustige mit dem Beifügen verständigt werden, dass dies auf 800 fl. ö. W. geschätzte Haus auch unter dem Schätzungswerte abgeschlagen wird, die Requisitionsbedingungen und das Schätzungsprotokoll aber bei dem Magistrat eingesehen werden können.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

### Konkurs.

Nr. 14 Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Magistrat der k. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird bekannt gemacht, dass über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in jenen Kronländern, für welche die Concursordnung für Siebenbürgen gilt, liegende unbewegliche Vermögen des Johann Andreas Singer, Tuchmachermeisters zu Hermannstadt, der Concurs auf sein Ansuchen eröffnet wird.

Es werden demnach alle Personen, welchen was immer für Ansprüche auf das in Concurs verfallene Vermögen zustehen, aufgefordert, dieselben längstens bis 1. April 1863, hiergerichts in Form einer ordentlichen gegen die Concursmasse oder den Massavertreter als welcher Landesadvocat Dr. Guist und als dessen Substituten Landesadvocat Dr. Lindner bestellt wird, gerichteten Klage anzumelden, widrigens sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig erklärt werden würden.

Zugleich werden über das Güterabtretungsgesuch des J. A. Singer sämtliche Gläubiger derselben mit dem Beifuge auf den 11. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, dass über Anspruch des Gemeinschuldners auf die Rechtswohlthaten der Güterabtretung in Rücksicht derjenigen Gläubiger, welche ihm dieselbe nicht freiwillig zugesprochen hatten, nach Beendigung der gegen Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchung erkannt werden wird und das von dem Gesuche um Bewilligung der Güterabtretung bei dem Gerichte oder bei dem Massavertreter Einsicht genommen werden könne.

Hermannstadt, am 3. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

### Firma-Protokollirung.

Nr. 5457 Civ. 1862.

2-3

Kundmachung.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrat als Handelsgericht wird kundgemacht, dass den Gesellschaftern Friedrich A. Thör Paul Schadt, Rothgerber aus Kronstadt und Joseph Ikrich Tischler, und Möbelhändler in Hermannstadt, zum Betriebe des Lederhandels in Hermannstadt, Pestauerstraße No. 175, die Protokollirung der Firma: „Friedrich A. Thör et Comp. Lederhandlung in Hermannstadt“ und des auf 3 Jahre geschlossenen Gesellschafts-Vertrages bewilligt und im h. g. Firmen-Protokolle veranlaßt wurde.

Die Buchführung wird von Josef Ikrich und Friedrich A. Thör, der Verkauf vom Erstern, die Firmazeichnung vom Letztern besorgt.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Concurs.

3-3

Die erste Lehrer- oder Rektorstelle, mit einem Jahresgehälte von 400 fl. ö. W., einigen Sporteln, freiem Quartier und beziehungsweise freiem Brennholz, ist an hiesiger Volksschule A. B. ohne Verzug zu besetzen. Bewerber haben nicht nur ihre wissenschaftliche Lehr- sondern auch ihre musikalische Befähigung — d. h. Streich- und Blasinstrumente betreffend — mit Zeugnissen zu begründen und die diesfälligen Gesuche bis längstens 25. Jänner 1863, an die gefertigte Schulbehörde einzubringen.

Lettendorf, am 6. Jänner 1863.

Das Presbyterium A. B.

3. 17. 1863.

3-3

### Edictal-Vorladung.

Kraft deren Caroline, verehelichte Daniel Schiller, geb. Roth aus Hermannstadt, dormalen unbekanntem Aufenthalte, den 7. Juli 1863 um so gewisser vor diesem Capitular-Gerichte zu erscheinen hat, als ansonsten auch in deren Abwesenheit in dem seitens ihres Gatten gegen sie hiergerichts anhängig gemachten Ehetrennungsproceße verhandelt werden wird, wie die Gesetze vorschreiben.

Hermannstadt, am 8. Jänner 1863.

Vom Capitular-Gerichte A. C.

### 5 Gulden Belohnung

erhält Derjenige, welcher eine im v. Hochmeisterischen Hause, Wintergasse im Thormweg am 15. d. Mts. gedrohlene Kiste mit Oelfarbendruckbildern zu ermitteln im Stande ist.

Th. Steinhausen.

### Bekanntmachung.

3-3

Wegen Abreise ist das Haus C.-Nr. 858, in der Burzerstraße und C.-Nr. 842 große Bachgasse, ersteres besonders für eine Metzgerei und letzteres für einen Rothgerber und Fleischerhandwerk geeignet, dann verschiedene Mobilien und Einrichtungstücke aus freier Hand zu den billigsten Preisen und gegen annehmbare Bedingungen mittelst Requisition und zwar am 23. und Jänner, dann 6. Februar 1863, mit dem Bemerkten zu verkaufen, dass die nähere Auskunft im Hause No. 858 in der Burzerstraße erteilt wird.

Hermannstadt, am 15. Jänner 1863.

Linirte und unlinirte:

Haus- und Geschäftsbücher,

sind in großer Auswahl vorrätzig bei

Th. Steinhausen

Blutenharz gegen die Unfruchtbarkeit der Hausthiere,

als: Hengste, Stuten, Stiere, Kühe, Schafe, Ziegen u. Schweine.

Nach den damit gemachten vielen Versuchen stets sicher wirkend und deshalb bestens zu empfehlen. Die Gebrauchsanweisung ist jedem Päckchen beigegeben, zahlreiche Zeugnisse über die Güte dieses Mittels liegen bei den Herren Depositemen zur Einsicht auf.

Preis: Für Hengste und Stiere 60 fr., für Stuten, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen 50 fr. ö. W.

Ferner:

Durch ein königl. preuß. und ein königl. sächs. Ministerium concessionirt. Vom Pariser, Münchner und Wiener Thierheusch-Vereine mit der Medaille ausgezeichnet.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Gelegentlich durch den Königlichen Hof- und Wappensteinzermeister.



Korneuburger Viehpulver für

PFERDE, HORNVIEH & SCHAFE,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit auch in den königl. Obermarkällen Sr. Majestät des Königs von Preußen im Auftrage Sr. Excellenz des General-Lieutenants und Ober-Stallmeisters Sr. Majestät, Herrn v. Willisen, gemachten vielfältigen Versuchen, laut der amtlichen Besätigung des Herrn Dr. Knauer, Apothekers 1. Klasse und Ober-Rotharzt der oesterr. k. k. Markallungen, kets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Keulen, Kollik, Mangel an Fresslust, und vorzüglich die Wunde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutwurm und Aufschlägen der Röhre, (Windbauche), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren Qualität überaus durch dessen Anwendung verbessert wird, bei Lungentuberkulose; während des Kälterns erleichtert dessen Gebrauch bei Kühen sehr vortheilhaft, sowie schwache Kübber durch dessen Verabreichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberregel, der Fäule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unthätigkeit zur Grunde liegt.

Esst zu beziehen:

- In Hermannstadt bei Hrn. J. F. Zöhler und F. Jahn.
- In Bistritz: S. Dietrich.
- In Boos: C. Wotisch, Apotheker.
- In Dees: Sam. Kremer.
- In Klausenburg: G. Wolf, Apotheker.
- In Kronstadt: J. & A. Hefthalmer.
- In Kronstadt: Jos. v. Oertzenhansy & Söhne.
- In Neos: Nagelschmid's Erben.
- In Sz. Regen: Dietrich & Wagner.
- In Sz. Albarhely: J. A. Raun.
- In Thorda: G. W. Witt.

8-12

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Preis für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 fr., den Monat 85 fr.

Mit Postverendung halbjährig 7 fl. 50 fr., vierteljährig 3 fl. 80 fr. öst. Währ.

Redakteur:

Geinrich Schmidt.

Nro. 17.

Kun

Laut Bericht des Hrn. Z. 2361, ist die in dem bei der an dem Murger Klusse Vorrichtungsregeln durch ein beimehrenden Vultoorer Insaf Klopotaer Bezirks im Gung sind davon aus dem Geman reits 34 Stück gefallen.

Welches hiemit erlaubt Klausenburg, am 7. Ja

Te

der „Hermannstädter B

Aufgegeben: Wien, 19. J

Angelangt: Hermannstadt,

Der Kaiser bewilligt Sponzen — auch für die seit Siebenbürgens einher dreißigtausend Gulden 18,000, für den siebenbürgischen Diöcese 8000, Lugoser Diöcese 4000

Das Statut über die im Sachlenla

Infolge des Einberufung sächsischer National-Universität ständige der Verhandlung ersich ständigen Obergerichtes, welches Lernvorschlages für die Beich man vernimmt, legt Kronstadt ein und bezeichnet dasselbe als Wahlrecht der Kreise. Es wird über den Grundfah der Tren und die Bestellung der Richter

Ohne näher darauf einzugehen, wird die sächsische Verfassung nur für die erste Bezeichnung Berechtigung zukomme, gegen die nehmigung durch den Landesfür beleuchtet werden: ob es ein Eingriff in die sächsische Verfassung ist für die erste Bezeichnung die Ernennung der Richter aber

Zur klaren Beurtheilung laut des kais. Diploms vom 2. Siebenbürgen bezüglichen Entsch vom 24. und 31. März 1861 und nicht ausschließlich die B zu fassen. Bewegt sich doch unfer Grundlage dieser a. h. Entschlief

Am

Aus d

Der Maler entschuldigte solchen Zeitpunkt gekommen sei, hier zugetragen, nun er aber wenigstens Ihre Erlaubt davon beruhigte ihn mit einem zusimme das Pauline schon sprechend abla meinte, etwas geschmeichelt, was hatte aber auch das traurige G seit sie dem Maler geiffen hatte

Sie haben mich doch fin jetzt selbst. Das will ich nicht Bilke sehr zufrieden und wünscht Kunst mit wenigen Pinselstriche Kleid in der Weise verändern, zu beiden Zwecken nochmals ist das Bild daher wieder mit und nem Wünsche geändert ist, in es haben Sie die Güte, beim Neut Maler verbeugte sich tief und ja welche der Diener vor ihnen öff Aufgeregt warf der Maler die ihm bei der Verneigung über war eine Göttin der Schönheit, unter dem herabgekommene Me altitt seinem kleinen Gehilfen zu Schen vor den vornehmen Dam zu malen, diese Venus Amathusi